

Katechumenat

can. 788 § 3

1. Das Katechumenat für Erwachsene wird in jedem Bistum eingerichtet (vgl. can. 852 § 1). Eine ähnliche Begleitung soll auch für Kinder im Schulalter vorgesehen werden.
2. In jedem Bistum wird ein Verantwortlicher bestimmt, dem die Förderung und die Koordination des Katechumenates obliegt. Die Bischofskonferenz kann einen nationalen Verantwortlichen für die Koordination des Katechumenates bezeichnen. Er wird das Katechumenat gegenüber der Bischofskonferenz vertreten.
3. Nur jene können als Katechumenen betrachtet werden, die durch den entsprechenden liturgischen Ritus in das Katechumenat aufgenommen worden sind: "Sie sind mit der Kirche verbunden und gehören zum 'Haus Christi'" (Ordo initiationis 18). Sie haben demnach die Pflichten und Rechte, die dieser Stellung zuerkannt sind (can. 206).

Es wird ein diözesanes Verzeichnis über die liturgischen Feiern des Eintritts in das Katechumenat aufgestellt. Darin werden der Katechumene, der Pate und der Priester, der der Feier vorgestanden hat, aufgeführt (can. 788 § 1).

4. Um die Sakramente der Initiation zu empfangen, wird der Katechumene getreu den von der Kirche vorgeschlagenen Weg beschreiten. Diese Vorbereitung kann sich nicht auf eine Einzelkatechese beschränken. Der Katechumene integriert sich in eine sogenannte katechumenale Gruppe, in der er kirchliche Gemeinschaft erfahren kann.
5. Die Priester und die Gemeinschaften, welche Kandidaten zur Taufe oder zu einem anderen Schritt der christlichen Initiation aufnehmen, arbeiten mit dem diözesanen Verantwortlichen für das Katechumenat zusammen.

can. 851, 1^o

1. Für Erwachsene und für Kinder, welche das Unterscheidungsalter erreicht haben und um die Taufe bitten, stellt das Katechumenat den ordentlichen Weg der Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes dar. Die entsprechenden liturgischen Bücher und ihre pastoralen Weisungen sind zu befolgen.
2. Die Erwachsenen werden während des Katechumenates von der Gemeinde, resp. einer Vertretung der Gemeinde, begleitet. Am Schluss der Vorbereitungszeit bescheinigen die Verantwortlichen der Gemeinde, dass die Erwachsenen-katechumenen zum Empfang des Sakramentes befähigt sind, und stellen diese dem Bischof vor. Der Bischof oder sein Delegierter steht der Feier der Einschreibung vor.

Für Kinder im Schulalter bestehen pastorale und liturgische Vorlagen für die Eingliederung in die Kirche. Darin sind Wege aufgezeigt, auf denen Eltern und Mitschüler diese Katechumenen begleiten. Das bevorzugte Taufdatum ist traditionsgemäss die Osternacht. Zu anderen Zeiten ist die schriftliche Ermächtigung durch den Ordinarius notwendig.

3. Getaufte Christen anderer Konfessionen, die in die volle Gemeinschaft der Kirche einzutreten wünschen, bedürfen einer ähnlichen Begleitung (vgl. Ordo, Appendix).
4. Wen ein Kandidat die Taufe, die Firmung oder seine Aufnahme in die katholische Kirche im Hinblick auf eine bevorstehende Heirat erbittet, wird man dies zur Kenntnis nehmen. Es wird aber zu vermeiden sein, dass man nur im Hinblick auf die Heirat sogleich darauf eingeht. Es ist besser, die Heirat mit der entsprechenden Dispens zu feiern und den ordentlichen Weg im Katechumenat vorzuschlagen.

Partikularnormen der SBK

SKZ 5/30. Januar 1986